

15. Evangelische Landessynode

Beilage 84

Ausgegeben im März 2019

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2 /17 – in das kirchliche Besoldungsrecht

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 4 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 1) werden vor der Angabe „Artikel 2“ die Wörter „Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und“ eingefügt.

Artikel 2

Aufhebung der Kirchlichen Verordnung über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg

Die Kirchliche Verordnung über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 (Abl. 65 S. 523) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Anspruch auf eine durch Artikel 1 und 2 veranlasste Nachzahlung von Dienstbezügen für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 haben nur Personen, die am 1. Januar 2019 in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen. Die Nachzahlung wird bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt. Ein gemäß § 25a Pfarrerversorgungsgesetz in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung gewährtes Übergangsgeld vermindert eine Nachzahlung nach Satz 1.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2 /17 – § 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677) für mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt.

Diese gesetzliche Vorschrift galt zwar weder im Pfarrbesoldungsrecht noch im Kirchenbeamtenbesoldungsrecht unmittelbar, denn im Pfarrbesoldungsrecht bestand eine eigene, sowohl betragsmäßig als auch vom Anwendungsbereich her abweichende Regelung ausschließlich für das Probendienstverhältnis, im Kirchenbeamtenbesoldungsrecht war die Anwendung eben dieser nun für nichtig erklärten Vorschrift von Anfang an ausgesetzt und es wurde somit eine ältere, nicht für nichtig erklärte landesbesoldungsrechtliche Regelungsfassung, die beim Land nicht mehr galt, angewandt. Damit hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zurückliegenden Besoldungsansprüche von Beschäftigten in landeskirchlichen Dienstverhältnissen.

Auch ist die Argumentation des Gerichts im Blick auf eine „amtsangemessene“ Besoldung nur teilweise übertragbar. Bei der Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses und des Kirchenbeamtenverhältnisses sind die Kirchen nur an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden, die Gemeinwohlbelange und Rechtsgüter schützen, die auch in Abwägung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Vorrang beanspruchen können. Sie sind etwa an diejenigen Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden, die im staatlichen Bereich die Nichtanwendbarkeit des Arbeits- und Sozialrechts auf die Staatsbeamten rechtfertigen. Sie sind dadurch aber nicht gehindert, im Rahmen dieser Grundsätze Regelungen zu treffen, die den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes Rechnung tragen. Das Alimentsprinzip beansprucht – unabhängig von der Frage der Bindung an die Grundsätze des Berufsbeamtentums – zwar auch im Pfarrerdienstrecht und im Kirchenbeamtenrecht Geltung. Das Laufbahnprinzip und damit auch das Konzept verschiedener statusrechtlicher Ämter ist – im Gegensatz zum Kirchenbeamtenrecht – jedoch nicht auf das Pfarrerdienstrecht übertragbar.

Da im Pfarrdienst jedoch aus fiskalischen Gründen und wegen der Eigenart des unständigen Pfarrdienstes (Probendienst) in den Jahren vor der Übernahme der ursprünglichen Landesregelung zur abgesenkten Eingangsbesoldung (zum 1. Januar 2009) im Probendienst sogar eine deutlich höhere Absenkung der Besoldung galt und die Übernahme der Landesregelung somit seinerzeit eine deutliche Verbesserung der Besoldung im Probendienst darstellte, die im Wesentlichen mit dem Argument erfolgte, dass sich die Haushaltslage der Landeskirche deutlich entspannt habe, so dass nunmehr eine negative Abweichung von den landesrechtlichen Regelungen nicht mehr notwendig sei, soll nunmehr folgerichtig sichergestellt werden, dass die landeskirchlichen Beschäftigten von der rückwirkenden vollständigen Aufhebung der Absenkung und Rückzahlung der einbehaltenen Beträge erneut im selben Umfang profitieren wie Landesbeamtinnen und -beamte.

Dies muss allerdings aufgrund der in wesentlichen Punkten von der Landesregelung abweichenden kirchlichen Rechtslage wiederum kirchengesetzlich geregelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen dieses Kirchengesetzes auch auf beurlaubte und zugewiesene Landesbeamtinnen und –beamte Anwendung finden, die im kirchlichen Dienst auf privatrechtlicher Grundlage beschäftigt sind und für die § 1a Absatz 5 KAO oder eine entsprechende Bestimmung gilt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die landeskirchliche Regelung einer abgesenkten Besoldung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe tritt durch die Regelung im Artikel 1 parallel zur Nichtigkeit des § 23 LBesGBW in der Fassung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 außer Kraft (statt bislang entsprechend der durch Artikel 1 geänderten Vorschrift am 1. Januar 2018).

Zu Artikel 2

Entsprechend der Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer in Artikel 1 soll auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die bisherige Fortgeltung der abgesenkten Eingangsbesoldung gemäß § 23 LBesGBW in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ab 1. Januar 2013 entfallen.

Durch die rückwirkende Aufhebung der Kirchlichen Verordnung, welche die Änderung des § 23 LBesGBW durch Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg (und damit die Einführung einer Absenkung auch im gehobenen Dienst und die Erhöhung der Absenkung im höheren Dienst auf 8 %) aussetzte, wird erneut vollinhaltlich auf das LBesGBW verwiesen, wobei § 23 LBesGBW in der zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde und damit auch von der Landeskirche nicht angewandt werden darf.

Zu Artikel 3

Satz 1 regelt, dass die Auszahlung der nunmehr ohne Rechtsgrund einbehaltenen Beträge entsprechend der Nachzahlung für Landesbeamtinnen und -beamte ab dem 1. Januar 2013 erfolgt.

Als Umsetzungszeitraum für die Verwaltung ist in Satz 2 ein Zeitraum bis Ende des Jahres 2019 vorgesehen.

Satz 3 regelt, dass sich evtl. zum Land übergeleitete Personen, die nunmehr eine Rückzahlung vom Land erhalten und die gleichzeitig einen Ausgleich für die bisherige erhöhte Absenkung in Form eines Übergangsgeldes von der Landeskirche erhalten haben, die Zahlung des Übergangsgeldes auf einen evtl. durch dieses Gesetz entstehenden Rückzahlungsanspruch anrechnen lassen müssen. Eine Rückforderung des für diesen Personenkreis nunmehr umsonst aufgewendeten Übergangsgeldes gestaltet sich im Übrigen rechtlich problematisch und unterbleibt daher.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.